

Mit freundlichen Grüßen
Marc Schulte

4. Einwohnerfrage Alban Becker
Bebauungsplan IX-205a Kolonie Oeynhausen

1. Das Gutachten von Lorac ist am 02.11.2010 eingegangen. Die Auslegungsfrist für den Bebauungsplan IX-205a war laut der auf der Internetseite des Bezirksamtes abgedruckten Pressemitteilung in der Zeit vom 30.08.2010 bis 29.09.2010. Danach wäre das Gutachten über einen Monat zu spät eingegangen. Wurde die Auslegungsfrist verlängert und wenn ja, warum?
2. Nach welchen Paragraphen incl. der Absätze/Sätze des BauGB wird derzeit ein Planungsschaden in Millionenhöhe gesehen?
3. Hatten der Bezirk oder das Land ein Vorkaufsrecht und falls ja, warum hat man davon keinen Gebrauch gemacht?
4. Hat irgendeine Stelle der Bezirksverwaltung oder der Senatsverwaltung den ökologischen Wert der Kolonie Oeynhausen hinsichtlich Klimaschutz, soziologische, integrative, gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Faktoren in einer Summe berechnet?
5. Trifft es zu, dass der Bebauungsplan IX-205a erst rechtskräftig würde, wenn der Senat eine Veröffentlichung im Amtsblatt veranlassen würde.

Die mündliche Beantwortung erfolgt durch Herrn BzStR Schulte.

Sehr geehrte Frau Vorsteherin,
sehr geehrter Herr Becker,

zur Einwohneranfrage von Herrn Alban Becker teile ich Folgendes mit:

1. Das Gutachten von Lorac ist am 02.11.2010 eingegangen. Die Auslegungsfrist für den Bebauungsplan IX-205a war laut der auf der Internetseite des Bezirksamtes abgedruckten Pressemitteilung in der Zeit vom 30.08.2010 bis 29.09.2010. Danach wäre das Gutachten über einen Monat zu spät eingegangen. Wurde die Auslegungsfrist verlängert und wenn ja, warum?

Die Auslegungsfrist endete am 2. November 2010. Aufgrund des in der ersten Veröffentlichung fehlenden Hinweises nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Vorliegen umweltbezogener Informationen wurde die Veröffentlichung korrigiert und die Frist verlängert, um das Bebauungsplanverfahren nicht aus formalen Gründen angreifbar zu machen.

2. Nach welchen Paragraphen incl. der Absätze/Sätze des BauGB wird derzeit ein Planungsschaden in Millionenhöhe gesehen?

Die Grundstückseigentümerin hat zur öffentlichen Auslegung bereits angekündigt, nach Festsetzung des Bebauungsplans eine Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu verlangen. Bezüglich des Wertes des Grundstücks gehen die Aussagen in den Rechtsgutachten auseinander.

3. Hatten der Bezirk oder das Land ein Vorkaufsrecht und falls ja, warum hat man davon keinen Gebrauch gemacht?

Ein Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 BauGB besteht nur im Geltungsbereich von festgesetzten Bebauungsplänen.

4. Hat irgendeine Stelle der Bezirksverwaltung oder der Senatsverwaltung den ökologischen Wert der Kolonie Oeynhausen hinsichtlich Klimaschutz, soziologische, integrative, gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Faktoren in einer Summe berechnet?

Eine Berechnung im Sinne der Fragestellung wurde nicht durchgeführt. Selbstverständlich sind die Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes und der menschlichen Gesundheit in die Abwägung eingeflossen und im Umweltbereich, der ein besonderes Kapitel der Begründung zum Bebauungsplan bildet, erläutert.

5. Trifft es zu, dass der Bebauungsplan IX-205a erst rechtskräftig würde, wenn der Senat eine Veröffentlichung im Amtsblatt veranlassen würde.

Zur Rechtskraft des Bebauungsplans wären folgende Verfahrensschritte notwendig:

- ? Bezirksamtsbeschluss über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfs,
- ? Bezirksamtsbeschluss, den B-Planentwurf einschließlich Begründung der BVV zur Beschlussfassung vorzulegen,
- ? Beschlussfassung der BVV über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfs,
- ? Beschlussfassung der BVV zur Entscheidung über den Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Bebauungsplans,
- ? Anzeige des B-Plans bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (sogenannte Rechtsprüfung),
- ? Sofern nach Ablauf der Frist von zwei Monaten keine Beanstandungen geäußert werden, setzt das Bezirksamt den Bebauungsplan als Rechtsverordnung und seine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt durch Beschluss fest.

Mit freundlichen Grüßen